Anordnung

des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin zur Geltung der 3G-Regel und Maskenpflicht für die Sitzung des Abgeordnetenhauses am 21. Dezember 2021 vom 17. Dezember 2021

Auf der Grundlage von Artikel 41 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung von Berlin wird zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) folgende Anordnung erlassen:

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich aus Anlass der 3. Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses der 19. Wahlperiode am 21. Dezember 2021 im Plenarsaal oder auf den Tribünen des Plenarsaals aufhalten.

2. 3G-Regel und Maskenpflicht

- (1) Zu der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses am 21. Dezember 2021 erhalten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen im Sinne von Nummer 3 Zutritt zum Plenarsaal und den Tribünen des Plenarsaals.
- (2) Mitglieder des Abgeordnetenhauses und Mitglieder des Senats, die keinen der nach Absatz 1 geforderten Nachweise erbringen, erhalten ausschließlich Zutritt zu den hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Plätzen auf den Tribünen des Plenarsaals. Sie sind zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gemäß Nummer 2 und 3 der Anordnung des Präsidenten vom 24. November 2021 verpflichtet.
- (3) Das Recht der Mitglieder des Abgeordnetenhauses zur Rede sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, kann von den Tribünen aus wahrgenommen werden; dies gilt entsprechend für das Rederecht der Mitglieder des Senats. Finden Wahlen oder Abstimmungen statt, die einen Urnengang oder einen Hammelsprung erfordern, wird es den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses abweichend von Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 gestattet, den Plenarsaal ausschließlich zur Vornahme der Wahl- oder Abstimmungshandlung zu betreten; insoweit sind die allgemein im Abgeordnetenhaus geltenden Hygieneregeln einzuhalten.
- (4) Gäste sowie Besucherinnen und Besucher sind während der Plenarsitzung auf den Tribünen zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gemäß Nummer 2 Buchstabe a) der Anordnung des Präsidenten vom 24. November 2021 verpflichtet. Im Übrigen sind die allgemein im Abgeordnetenhaus geltenden Hygieneregeln einzuhalten.

3. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung ist

- (1) eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV) ist,
- (2) eine genesene Person eine asymptomatische Person gem. § 2 Nummer 4 SchAusnahmV, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist,

(3) eine negativ getestete Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist, wobei der Testnachweis durch einen negativen Antigen-Schnelltest, der nicht älter ist als 24 Stunden, oder einen negativen PCR-Test, der nicht älter ist als 48 Stunden, erbracht werden kann und der Test von einem Leistungserbringer nach § 6 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 21. September 2021 vorgenommen wurde; ein Antigen-Test zur Eigenanwendung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 TestV wird nicht als Testnachweis anerkannt.

4. <u>Geltung der Anordnungen des Präsidenten vom 24. November 2021, 30. November 2021</u> und 3. Dezember 2021

Die Anordnungen des Präsidenten vom 24. November 2021, 30. November 2021 und 3. Dezember 2021 zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) gelten auch für die Plenarsitzung am 21. Dezember 2021, soweit diese Anordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Anordnung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet, das heißt, eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 21. Dezember 2021 in Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

In der Plenarsitzung am 21. Dezember 2021 findet voraussichtlich die Wahl der Regierenden Bürgermeisterin statt. Um einer größeren Öffentlichkeit die Teilnahme an dieser Plenarsitzung im Abgeordnetenhaus zu ermöglichen, ist in partieller Abweichung zu den bisherigen Anordnungen eine einzelfallbezogene Anordnung des Präsidenten zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus' SARS-CoV-2 (COVID-19) erforderlich.

Aufgrund des gewünschten und zu erwartenden erhöhten Besucheraufkommens ist es wegen der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, auf den Tribünen des Plenarsaals den bisher geltenden Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Um den erforderlichen und gebotenen Infektionsschutz, insbesondere im Hinblick auf die derzeit grassierenden Mutanten des Coronavirus' gleichwohl zu gewährleisten, wird in Abweichung von den bisherigen Anordnungen für alle Personen, die der Plenarsitzung am 21. Dezember 2021 auf den Tribünen des Plenarsaals beiwohnen, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske angeordnet.

Dies gilt ausdrücklich auch für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die der für den Plenarsaal geltenden 3G-Regel nicht nachkommen können oder möchten und denen daher aus Gründen des Mandatsschutzes Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung auf den Tribünen gegeben wird.

Die für den Plenarsaal geltende 3G-Regel aus der Anordnung des Präsidenten vom 3. Dezember 2021 gilt unverändert auch für die Plenarsitzung am 21. Dezember 2021.

Dasselbe gilt für die bisher erlassenen Anordnungen des Präsidenten für den Zutritt zum und den Aufenthalt im Gebäude des Abgeordnetenhauses auch am 21. Dezember 2021, soweit in dieser Anordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist das Hausrecht und die Polizeigewalt des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin nach Artikel 41 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBI. S. 634), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (GVBI. S. 1298).

Danach regelt der Präsident für Sitzungen des Abgeordnetenhauses die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus' SARS-CoV-2 (COVID-19) in eigener Verantwortung. Dem entspricht die hier getroffene Anordnung.

Um die Infektionsgefahr im Gebäude des Abgeordnetenhauses weitgehend zu minimieren, ist es erforderlich und angemessen, für die Plenarsitzung am 21. Dezember 2021 auf den Tribünen des Plenarsaals eine allgemeine Maskenpflicht anzuordnen, weil wegen des zu erwartenden Besucheraufkommens der dort sonst geltende Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann.

Diese Anordnung trägt dem berechtigten Informationsinteresse der Öffentlichkeit in Bezug auf die Wahl der Regierenden Bürgermeisterin und zugleich dem gebotenen Infektionsschutz Rechnung. Angesichts des besonderen Interesses der Öffentlichkeit an dieser Sitzung ist es angemessen und zumutbar, von dem geltenden Mindestabstand abzusehen und stattdessen eine allgemeine Maskenpflicht auf den Tribünen anzuordnen. Die Maß-

nahme ist auch verhältnismäßig, weil die Maskenpflicht auf den Tribünen während dieser besonderen Plenarsitzung im Vergleich zu einer Kontingentierung der vor Ort teilnehmenden Öffentlichkeit den deutlich geringeren Eingriff darstellt.

3. Sofortige Vollziehbarkeit

Zur Gewährleistung des mit der Anordnung verbundenen Zwecks wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO.

Da durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs die angeordnete Maskenpflicht auf den Tribünen des Plenarsaals und damit der für diese besondere Sitzung zusätzlich geregelte Infektionsschutz nicht greifen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse an der Funktionsfähigkeit des Parlaments und das Interesse des Gesundheitsschutzes aller Personen, die sich während dieser Plenarsitzung im Plenarsaal und auf den Tribünen aufhalten, überwiegt hier das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener.

Der Präsident des Abgeordnerenhauses von Berlin

Dennis /B u c h n e r